



Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Pritzwalk

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein des Gymnasiums Pritzwalk

(2) Der Verein hat den Sitz in Pritzwalk und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Gymnasiums Pritzwalk. Dazu gehören insbesondere

- a) die Förderung und Ausrichtung von Treffen und Veranstaltungen mit Schülern, Eltern und Ehemaligen der Schule,
- b) die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- c) die Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zur Schulaufsichtsbehörde und zum Schulträger,
- d) die Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- e) die Förderung von bildenden Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- f) die Förderung des Schulsports,
- g) die Förderung von Schulfahrten,
- h) die Gewährung von einmaligen Beihilfen an sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler in Härtefällen (z.B. Leistung von Eigenanteilen),

- i) die Vergabe von Anerkennungen und Prämien für besondere Schülerleistungen auf wissenschaftlichem, künstlerisches, sportlichem oder sozialem Gebiet,
- j) die Gewährung von Beihilfen für bauliche Veränderungen sowie Beschaffung wissenschaftlicher, sportlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht.

(4) . Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet hat.

§ 4 Eintritt und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 5 Austritt und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied nur aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung
- b) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- c) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- d) unehrenhaftes Verhalten.

(4) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied gemäß Absatz 3 Buchstabe b bis d ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Ausschluss gemäß Absatz 3 Buchstabe b bis d ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand diesem stattgibt.

(7) Bezüglich eines etwa gestellten Wiederaufnahmeantrages eines ausgeschlossenen Mitgliedes gelten Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

(3) Das Kassen führende Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag Ratenzahlungen bewilligen.

(4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

(5) Zuwendungen an den Verein mit speziellen Zweckbestimmungen hat der Vorstand nur zur Erfüllung dieser bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten.

(2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- c) evtl. Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- d) Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes

b) auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

(5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende oder ein vom Verein bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

(9) Bei Abstimmung zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Vereinssatzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Diese ist von der Leitung der Versammlung und vom Protokoll führenden Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Das sind:

- a) die oder der Vorsitzende
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende
- c) das Kassen führende Mitglied des Vorstandes
- d) das Vorstandsmitglied für die Zusammenarbeit im Gymnasium
- e) das Vorstandsmitglied für Organisation

(2) Zwei der Vorstandsmitglieder sollen ehemalige Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige derzeitiger oder ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Schule sein.

§ 10 Befugnisse

- (1) Der Verein wird durch die oder den Vorsitzenden oder die oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom die Sitzung leitenden Mitglied sowie vom protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes Vertreter der Eltern, der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 11 Kassenprüfung

Die die Kasse prüfende Person (Kassenprüfer) ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenprüfung laufend durchzuführen, den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zu prüfen und über die Tätigkeit der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt bis die Nachfolger gewählt sind.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
- (4) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

(5) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nehmen die Aufgaben eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ergänzungswahl wahr.

§ 13 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Prignitz mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung zu verwenden.

(4) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Verein wurde gegründet am 10. September 1992

Pritzwalk, den 16. April 2013